



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

I. Ueber ein Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte
1241/1242.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Anhang.

I.

Ueber ein Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte 1241/1242.

Eine erst neuerdings aufgefundenene Rolle scheint geeignet, über den Reichsbesitz bei Dortmund weitere Aufschlüsse zu geben. Bei schärferer Prüfung ergeben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Ein „Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrich's II.“, wie es der Herausgeber Jakob Schwalm¹⁾ bezeichnet hat, ist nach sorgfältiger Untersuchung von ihm in das Jahr Ostern 1241—1242 eingesetzt. Die Pergamentrolle bringt außer einer Reihe von Städten auch Einnahmen aus einzelnen staufischen Hausgütern und aus Reichsgütern, unter anderen: „Item de quatuor curtis circa Dritmunden 15 mr Col. Judei ibidem 15 mr. Item cives de Dritmunden 100 mr Colon.“

Die Zahlen der Gefälle sind überall abgerundet. Es kann sich bei dem Verzeichnisse also nur um ungefähre Summen handeln, die in diese Rolle als einzufordernde eingesetzt sind. Indessen bieten die Angaben der Rolle große Schwierigkeiten. Die Summe für den Judenschutz in Dortmund zwar wird den Thatsachen entsprechend eingesetzt sein. 1250, März 27, nimmt der Kölner Erzbischof Konrad die Dortmunder Juden gegen

¹⁾ Neues Archiv f. ält. Gesch. Bd. 23 S. 517—553. Dazu die Ausführungen von Zeumer in der Sybel'schen Zeitschrift Bd. 81 S. 24—45.

eine Jahreszahlung von 25 Mark Dortmunder Denare in seinen Judenschutz¹⁾. Das älteste Stadtrecht kennt Juden²⁾, 1279, Juni 20, läßt Rudolf I. von den Dortmunder Juden 84 Mark besondere Steuern, precarie, erheben und durch den Dortmunder Schultheißen abliefern³⁾. Die Ansetzung des Judenschutzgeldes = 15 Mark kölnisch wird den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Schwieriger, und zwar so, daß eine ganz einwandfreie Klarstellung unmöglich ist, liegt die Sache mit den civis in Drittmunde und den vier Höfen um Dortmund. Zeumer hat Anstoß an der niedrigen Summe, welche die Dortmunder steuern, genommen, auch bemerkt, daß keine sonstige sächsische Stadt genannt sei⁴⁾. Indessen, Bedenken liegen auch noch auf einem anderen Gebiete vor und veranlassen zu einer weiteren Auseinandersetzung über die fraglichen Punkte. Schwalm⁵⁾ nimmt als die vier Höfe um Dortmund an: Dortmund, Brakel, Elmenhorst, Westhofen, welche durch Wilhelm von Holland 1248, Dez. 23, an den Erzbischof von Köln für 1200 Mark verpfändet seien⁶⁾. Indessen ist in dieser Verpfändung überhaupt kein Hof bezeichnet, ferner sind aber bei den Verpfändungen zu trennen der Reichshof Dortmund und die Stadt Dortmund. Diese Trennung ist zwar von Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. XXXIV—XXXV, in der Weise vorgenommen, daß er bei jeder Verpfändung untersucht, ob es sich um Stadt oder Reichshof Dortmund handelt⁷⁾, tritt aber sonst in der Literatur wenig klar her-

1) Dortmunder Urkundenbuch I 87.

2) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 37 ff.

3) D. U. I 155. Reg. imp. VI 1107.

4) l. c. S. 35, 31.

5) l. c. S. 532.

6) Sacomblet, U.-B. II 338, Reg. imp. V 4953. „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“.

7) Bei der Verpfändung von 1248 durch König Wilhelm denkt Frensdorff bei „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“ zwar auch nur an den Reichshof, indessen handelt es sich wie oft um eine nicht perfekt gewordene Verpfändung. Der Wortlaut ist doch auch ebenso wie späterhin auf ganz Dortmund zu beziehen.

vor¹⁾. Diese Verpfändungen gilt es also zunächst zu schildern. Dabei ergibt sich nun, daß der Erzbischof Siegfried von Köln sich von dem Grafen Adolf von Nassau 1292, April 27, für den Fall seiner Wahl zusichern läßt unter Anderem: „Duisburg, Tremonia“, curtis Westhoven, Brakel et Elmenhorst²⁾, nach der Wahl Adolf's zum Könige 1292, Sept. 13, opidum Tremoniense cum curtibus Westhoven, Brakele et Elmenhorst als Pfand zugesichert erhält, bis der König ihm 1500 Mark zurückerstattet habe³⁾, und endlich 1293, Mai 28, die sehr abgeschwächte Zusicherung de curtibus Westhoven, Brakele et Elmenhorst erhält, daß diese ihm zugesprochen werden sollen, wenn er sein Recht an denselben nachweisen könne⁴⁾. Die Stadt oder der Reichshof Dortmund wurde also hier überhaupt nicht mehr genannt, wohl, weil Adolf schon 1292, Sept. 22, dem Herzoge Johann von Brabant seine Einkünfte in Dortmund verpfändet hatte⁵⁾. Wohl aber hatte König Adolf noch 1292, Okt. 25, den Bürgern von Dortmund, Duisburg und Sinzig befohlen, dem Erzbischof Siegfried von Köln zu gehorsamen⁶⁾. Dem Nachfolger Siegfried's, dem Erzbischof Wibold, übertrug König Albrecht bald nach der Wahl, 1298, Aug. 4, die Stadt Dortmund mit allen Rechten und Einkünften⁷⁾ und erst 1298, Aug. 28⁸⁾, das Villifikations- oder Schultheißen-

¹⁾ Die Arbeit von Verminghoff, „Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte“, 1883, welche in vollständiger Zusammenstellung das Material über die vielfachen Verpfändungen bringt, leidet in Folge mangelnder Unterscheidung der jedesmaligen Pfandobjekte in Bezug auf Dortmund an großer Unklarheit. So ist vor Allem S. 60/61 recht unklar gerathen.

²⁾ Ennen, Die Wahl Adolf's von Nassau S. 57 Nr. 6. Dortmund. U.-B. II 410.

³⁾ Ebd. S. 69 Nr. 8. Dortmund. U.-B. II 411.

⁴⁾ Lacomblet II 937.

⁵⁾ Chronik des Jean von Hellu ed. Willem's S. 562.

⁶⁾ Lacomblet, U.-B. II 935.

⁷⁾ Ebd. II 993: civitatem nostram Tremoniensem cum integritate omnium jurium, reddituum proventionum et fructuum ejusdem civitatis.

⁸⁾ Ebd. II 997.

amt in Dortmund und den Judenschutz dort, sowie die drei Höfe Westhofen, Elmenhorst und Brakel, befahl auch 1299, Dez. 2, den Bürgern seiner Stadt Dortmund, dem Erzbischof Wibold zu gehoramen¹⁾. Die Erzbischöfe haben also bis 1298 ganz Dortmund als ihre Stadt beansprucht, auch 1389 ihre Entschädigungsforderung von 112000 Mark Silber an Dortmund²⁾ auf diese Verpfändung der Stadt basirt. Erst die Grafen von der Mark traten mit den Ansprüchen auf den Reichshof Dortmund allein und die drei anderen Reichshöfe, und zwar mit dauerndem Erfolge, hervor, indem sich Eberhard von der Mark zuerst 1298, Febr. 4, die curia in Westhoven zur Steuer seiner Kriegsdienste bis zur Zahlung von 400 Mark verschreiben ließ³⁾, dann 1300, Jan. 20, die curiae Dortmonde, Westhoven, Elmhorst et Brakel⁴⁾ gegen 1400 Mark in Pfandbesitz überweisen ließ und die vier Höfe gegenüber dem Erzbischof von Köln nach längerem Rechtsstreit behauptete. Der Rechtsstreit schien zwar anfangs zu Gunsten des Erzbischofs sich zu entscheiden⁵⁾, aber da inzwischen der König Albrecht mit den rheinischen Kurfürsten zerfallen war, wurde er 1300, Dez. 1, durch einen vom Könige bestätigten Schiedsspruch⁶⁾ dahin erledigt, daß Graf Eberhard, da er in der Were befunden sei der Stadt von Dortmund und des dazu gehörigen Gutes und der Höfe Brakel, Westhofen und Elmenhorst, die an das Reich gehörten, auch in der Were bleiben solle. Thatsächlich sind die Grafen dauernd die Herren von Brakel, Westhofen und Elmenhorst und bis 1376 die Herren des Reichshofes, nicht der Stadt Dortmund geblieben.

1) Ebd. II 1041.

2) Städtechroniken 20 S. 278.

3) Lacomblet II 981.

4) Ebd. II 1043.

5) Befehl des Königs 1299, Okt. 19, die Stadt Dortmund und die Höfe Brakel, Elmenhorst und Westhoven dem Erzbischof zuzuweisen, Befehl an den Grafen Eberhard, dem Erzbischof keinen Widerstand entgegenzusetzen. Dortmund. U.-B. I 267 Anm. 1.

6) Lacomblet II 1065.

Keuren wir nun zu der Rolle von 1241 zurück. Daß in den vier Höfen um Dortmund der Reichshof Dortmund mit einbegriffen sei, ist, wenn wir uns scharf an den Ausdruck *curtis circa Dritmunden* halten, nicht wahrscheinlich, da der Reichshof in Dortmund lag. Indessen, auch in einer Urkunde von 1317, Mai 22, bezeichnet König Ludwig den Reichshof als *curtem prope Tremoniam*¹⁾, eine genauere Kenntniß der Dertlichkeit dürfen wir also von dem Verfasser der Rolle ebenfalls nicht erwarten. Größere Bedenken erregen indessen die eingeforderten Summen, obwohl auch hier nach den Ausführungen von Schwalm über Sinzig (S. 530) Abweichungen zwischen den Forderungen der Rolle an *exactio* oder *precaria* von sonst bekannten Angaben hervortreten. Indessen sind dieselben doch keineswegs so erheblicher Art, als wie sie für Dortmund hervortreten. Die Gesamteinkünfte der vier Höfe werden in der Rolle auf 15 Mark kölnisch angegeben. Die Einkünfte des Reichshofes Dortmund allein betragen 1376 in baar 19 Mark 3 Sol 3 Den., dazu 388 Scheffel Gerste, 391 Scheffel Roggen, 388 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Zwiebeln, 1 Pfund Pfeffer, 8 Pfund Wachs. Der Gesamtertrag wurde auf 92 Mark 2 Sol 4 Den. geschätzt²⁾. Die baaren Gelbeingänge ruhten auf den 18^{1/2} + 6 Königshufen und den Königsländereien und beruhten sicherlich auf uraltem Herkommen. Sie allein sind wesentlich höher als die 15 Mark, die aus den vier Höfen der Rolle von 1241 einkommen. Allerdings, die Einkünfte auch aus den übrigen vier Höfen, wenn Dortmund nicht einbegriffen sein sollte, = 15 Mark, sind auch noch auffallend niedrig, aber wohl so zu erklären, daß hier nur die direkten Geldabgaben zur Ablieferung gelangten; für Dortmund ist aber doch kaum anzunehmen, daß die Einnahmen des Reichshofes 1241 so gering eingeschätzt gewesen seien, daß sie nur einen Bruchtheil von 15 Mark ausgemacht hätten. Eine zweite Schwierigkeit bilden die 100 Mark, die die *cives*

1) Lacomblet, U.-B. III 157.

2) Kibel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, 1892, S. 92 ff. Dortmund. U.-B. II 59.

de Dritmunden geben. Die Summe kommt den Einnahmen aus dem Reichshofe ziemlich gleich. In welcher Form wurde aber die Summe, wenn sie eine precaria war, erhoben? Zeumer hält dieselbe für eine „Bede“, obwohl er hervorhebt, daß aus keiner anderen sächsischen Stadt dieselbe vermerkt, auch in Aachen, Speier und Straßburg nur die Judengemeinden, nicht die Bürgergemeinden als steuerpflichtig aufgeführt sind. Es fragt sich also: Ist von den cives de Dritmunden eine Steuer als Reichssteuer eingefordert? Das älteste Stadtrecht kennt eine collecta, den „Schoß“¹⁾. Dieselbe wurde unter eidlicher Verpflichtung zur richtigen Vermögensabgabe eingezogen, war eine Grundsteuer; von der Mark wurde je nach Bedürfnis ein Pfennig, ein Heller oder ein Vierling erhoben²⁾.

Indessen, dieser Schoß ist niemals späterhin, soweit wir sehen, vom Reiche eingefordert. Rudolf forderte 1279 eine precarie wohl von der Dortmunder Judengemeinde, nicht von den Stadtbürgern. Ist gleichwohl anzunehmen, daß diese exactio oder der Schoß ursprünglich als königliche Bede eingefordert und etwa zur Zeit der Abfassung des Stadtrechtes, also im Interregnum, vom Rathe als städtische Bede behandelt wurde? Die Möglichkeit ist nicht abzuweisen. Immerhin bleibt das Bedenken, daß der „Schoß“ nur nach jedesmaligem Bedürfnisse erhoben wurde, keineswegs eine regelmäßig eingehende Summe war. Auch würde sich, wie Zeumer richtig bemerkt, unter der Voraussetzung, daß die cives de Dritmunden 1242 ihre Bede = 100 Mark an das Reich hätten abliefern müssen, wohl eine andere Summe ergeben. 1361 läßt sich der gesammte Grundbesitz von 113 Dortmunder Bürgern auf 102250 Mark berechnen³⁾, wobei nur die Bürger mit über 250 Mark Grundbesitz in Ansatz gebracht sind. Der Pfennigschoß der Gesamtbürgerschaft würde demnach damals wohl etwa gegen 1000 Mark betragen haben. Dergestalt ergibt sich

1) Frensdorff, Statuten I 32. III 90—93. IV 129. V 28.

2) Kübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 38.

3) Ebd. S. 79.

also die Schwierigkeit, daß die Einnahmesumme von 15 Mark für vier Reichshöfe keinesfalls auf den Reichshof Dortmund mit paßt, daß die den cives von Dortmund abzufordernde Summe wiederum nicht auf die städtischen Steuerverhältnisse, wohl aber im Großen und Ganzen auf die Reichsleute paßt, daß ferner nicht abzusehen ist, wie eine ursprünglich und noch 1241 vom Reiche erhobene Reichssteuer bereits bei Abfassung des Stadtrechtes, etwa 1¹/₂ Jahrzehnte später, als rein städtischer Schoß unbestritten gelten konnte, auch späterhin nicht wieder eingefordert zu sein scheint, daß endlich der Reichshof Dortmund nicht gerade zutreffend als curia circa Dritmunden bezeichnet wäre. Das Alles läßt nun die Vermuthung aufkommen, daß die vier Höfe um Dortmund Westhofen, Brakel, Elmenhorst und ein zunächst noch unbekannter seien, daß die Rolle die Reichsleute in Dortmund als cives in Dritmunden, die sie ja wirklich waren, bezeichnet. Als Organ der königlichen Gewalt, das die Judensteuer abzuführen hat, erscheint 1279 der Reichschultheiß. Es ist also wahrscheinlich, daß auch ebendieselbe die 100 Mark de civibus de Dritmunden abführte, daß ferner die 100 Mark nicht von der Gesamtbürgerschaft, sondern von den dem Reiche pflichtigen „Reichsleuten“ und Inhabern des Königsgutes in Geld- und Naturalabgaben erhoben wurden. Dieser Annahme steht zwar das Bedenken gegenüber, daß ein solcher Sachverhalt doch wohl eine andere Ausdrucksweise gefunden hätte, indessen sind in dem Verzeichnisse zweifellos bei einzelnen Städten Einkünfte aufgeführt, die, entgegen der Bezeichnung der Ueberschrift, nicht als precarie civitatum betrachtet werden können, sondern ihre Quellen in sonstigem Reichsgut gehabt haben müssen¹⁾; es sind in der Rolle die sächsischen Reichsstädte, wie Mühlhausen, überhaupt nicht genannt, also eine Reichssteuer scheint von

¹⁾ So (29) „de Cronenbere 150 mrc“, (31) „de Sclistat 150 mrck“, wozu Schwalm S. 534 f. bemerkt: „Die stattliche Summe ist auffällig; aber auch Schlettstadt, das vor der Ummauerung sehr klein war, leistet denselben Betrag. Hier müssen überall sehr reiche Complexe von Reichsgut um diese Centralstellen gelagert gewesen sein.“

diesen Dortmund ganz gleichartigen Städten nicht eingezogen zu sein, wie sie auch von Aachen nicht eingezogen ist. Also mag es sich bei den „cives de Dritmunden“ auch gar nicht um eine Reichssteuer, sondern um sonstige Reichseinkünfte handeln. Ein ganz ähnlicher Fall scheint auch bei den „cives de Bernen“ 92 des Verzeichnisses, vorzuliegen, so nämlich, daß auch hier nach sicherer Ueberlieferung besondere Reichseinnahmen und Gerechtigkeiten vorhanden waren, die von Berner Bürgern während der Zeit des Interregnums eingezogen wurden¹⁾. Hätte also neben diesen Reichseinkünften 1241 für Bern noch eine Reichssteuer existirt, so müßte doch neben dem Posten „cives de Bernen 40 mr“ das ebenso in der Rolle zur Geltung kommen, wie eine Reichssteuer in Dortmund nach Annahme Schwalm's und Zeumer's neben den Einnahmen aus dem Reichshofe Dortmund zum Ausdrucke gebracht wäre. Völlig klar lassen sich die Verhältnisse nicht stellen, da dem Schreiber der Rolle es nur auf Fixirung der Eingänge, nicht auf genaue Formulirung der Artung derselben angekommen ist. Indessen kann es sich bei den quatuor curtes circa Dritmunden noch um einen vierten, ungenannten Reichshof in der näheren oder weiteren Umgegend mit handeln. Bei Altena wird 1319 ein sonst ungenannter Reichshof Wiblingenwerde genannt, der damals in dem Besitze der Grafen von der Mark war²⁾. Auch sonst ist Reichsbesitz in der Umgegend wahrscheinlich. Die Angaben der Rolle bieten also keine Möglichkeit, auf die damalige Verwaltung des Reichsgutes für Dortmund entscheidende Rückschlüsse zu machen.

II.

Königszins in Westfalen.

1177 bestätigte Philipp I. dem Patroklifliste in Soest, daß ein freier Mann Hezelinus agros suos sitos in Merinchusen

¹⁾ Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, 1853, Nr. 608. Reg. imp. VI 87.

²⁾ Siehe S. 78/79.